
Schweizerische paritätische Vollzugskommission (VK)
Commission paritaire suisse d'application (CA)
Commissione paritetica svizzera d'applicazione (CA)

Februar 2003

Frage zum Geltungsbereich bei einem Mischbetrieb

Die hier vorliegende Firma ist weder Mitglied des SBV noch Mitglied der ASTAG. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass es sich bei besagter Firma um einen Mischbetrieb handelt. Dies ergibt sich aus dem Briefkopf 'Bagger- und Umgebungsarbeiten, Muldenservice, Umzüge und Transporte'.

Da es sich bei der vorgenannten Firma um keine Verbandsfirma handelt, ist bei der Überprüfung des Geltungsbereichs einzig der Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe vom 10. November 1998 massgebend (AVE LMV). Der betriebliche und persönliche Geltungsbereich werden im Art. 2 Abs. 3 und 4 AVE LMV bestimmt.

Im vorliegenden Fall werden Bagger- und Umgebungsarbeiten durchgeführt. Solche Tätigkeiten sind typische bauliche Leistungen, die unter den Geltungsbereich des Landesmantelvertrag des Bauhauptgewerbes fallen.

Bei Mischbetrieben ist klar festzustellen, für welche Tätigkeiten des Unternehmens der LMV zur Anwendung gelangt. D.h. es ist zu prüfen, ob innerhalb des betreffenden Mischunternehmens z.Bsp. die Aushubarbeiten bzw. Umgebungsarbeiten von einem selbständigen Betrieb oder einem Betriebsteil ausgeführt werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Betriebsteil eine eigene organisatorische Einheit bildet. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung [BGE vom 12. März 2001, E. 3d (S. 9) in der Beilage] ist davon auszugehen, wenn die einzelnen Arbeitnehmer klar zugeordnet werden können und die entsprechenden Arbeiten im Rahmen der übrigen Tätigkeiten des Unternehmens nicht nur hilfsweise erbringen. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob der Betriebsteil eine eigene 'Verwaltung' oder gar eine 'separate Rechnungsführung' betreibt.

Im Weiteren ist zu prüfen, ob der Betriebsteil mit seinen besonderen Produkten und Dienstleistungen auch nach Aussen als entsprechender Anbieter gegenüber Kunden in Erscheinung tritt. Dies kann im vorliegenden Fall bejaht werden, da im Briefpapier die Tätigkeitsbereiche bzw. die Dienstleistungen der Firma differenziert aufgezählt werden.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass bei Aushubarbeiten der Transport von und zu Baustellen eingeschlossen ist, wenn dieser in engen Zusammenhang mit der Aushubarbeit steht. Der Transport in einem weiteren Sinne untersteht nicht dem LMV.